

Arbeitsgericht Fulda

Am Hopfengarten 3, 36037 Fulda, Telefon-Zentrale des Behördenhauses:
(0661) 924-2550, Telefax: (0661) 924-2560
E-Mail-Adresse: Verwaltung@ArbG-Fulda.Justiz.Hessen.de
Internet-Adresse: www.ArbG-Fulda.Justiz.Hessen.de

Dienststunden: Montag - Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr
Freitag von 7.30 bis 14.30 Uhr

Kernarbeitszeit: Montag - Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Direktorin des Arbeitsgerichts: Frau Schwarz

Geschäftsleiterin: Frau Kraus
Amtfrau

Kammer 1 Herr Dylla,
Richter am Arbeitsgericht

1. jede 1. bis 10. eingehende Klage von jeweils 37 Klagen (Ca-Sachen)
2. fortlaufend jedes 2., 5. und 9. von jeweils 11 Verfahren folgender Gruppen:
 - a) Rechtshilfeersuchen
 - b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (BV-Sachen)
 - c) übrige Ha- und AR-Sachen
3. fortlaufend jedes 3., 7. und 10. von jeweils 11 Verfahren auf Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Urteilsverfahren (Ga-Sachen) oder im Beschlussverfahren (BVGa-Sachen).

Güte- und Kammertermine: Dienstag und Freitag

Kammer 2

Frau Schwarz,
Direktorin des Arbeitsgerichts

1. jede 11. bis 17. eingehende Klage von jeweils 37 Klagen (Ca-Sachen)
2. fortlaufend jedes 1. und 8. Verfahren von jeweils 11 Verfahren folgender Gruppen:
 - a) Rechtshilfeersuchen
 - b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (BV-Sachen)
 - c) übrige Ha- und AR-Sachen
3. fortlaufend jedes 4. und 11. Verfahren von jeweils 11 Verfahren auf Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Urteilsverfahren (Ga-Sachen) oder im Beschlussverfahren (BVGa-Sachen).

Güte- und Kammertermine: Dienstag und Donnerstag

Kammer 3

Herr Jurkat,
Richter am Arbeitsgericht

1. Jede 18. bis 27. eingehende Klage von jeweils 37 Klagen (Ca -Sachen)
2. fortlaufend jedes 3., 6. und 10. von jeweils 11 Verfahren folgender Gruppen:
 - a) Rechtshilfeersuchen
 - b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (BV-Sachen)
 - c) übrige Ha- und AR-Sachen
3. fortlaufend jedes 1., 5. und 8. von jeweils 11 Verfahren auf Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Urteilsverfahren (Ga-Sachen) oder im Beschlussverfahren (BVGa-Sachen).

Güte- und Kammertermine: Mittwoch und Freitag

Kammer 4

Frau Bitterlich,
Richterin am Arbeitsgericht

1. Jede 28. bis 37. eingehende Klage von jeweils 37 Klagen (Ca -Sachen).
2. fortlaufend jedes 4., 10. und 11. von jeweils 11 Verfahren folgender Gruppen:
 - a) Rechtshilfeersuchen
 - b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (BV-Sachen)
 - c) übrige Ha- und AR-Sachen
4. fortlaufend jedes 2., 6. und 9. von jeweils 11 Verfahren auf Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Urteilsverfahren (Ga-Sachen) oder im Beschlussverfahren (BVGa-Sachen).

Güte- und Kammertermine: Montag und Mittwoch

Die Vorsitzenden vertreten sich im Fall der vorübergehenden Verhinderung wegen Urlaubs einschließlich Sonderurlaubs und Dienstbefreiung sowie wegen kürzerer Krankheit und nach der Entscheidung zu begründeten Ablehnungsgesuch wie folgt:

1. Vorsitzender der Kammer 1 durch Vorsitzenden der Kammer 3, hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 2, höchst hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 4
2. Vorsitzende der Kammer 2 durch Vorsitzende der Kammer 4, hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 3, höchst hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 1
3. Vorsitzender der Kammer 3 durch Vorsitzenden der Kammer 1, hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 4, höchst hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 2
4. Vorsitzende der Kammer 4 durch Vorsitzende der Kammer 2, hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 1, höchst hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 3.

Bei Entscheidungen über Ablehnungsgesuche (§ 45 Abs. 2 ZPO) gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

1. Vorsitzender der Kammer 1 durch Vorsitzende der Kammer 2, hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 4, höchst hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 3
2. Vorsitzende der Kammer 2 durch Vorsitzenden der Kammer 3 hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 1, höchst hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 4
3. Vorsitzender der Kammer 3 durch Vorsitzende der Kammer 4, hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 2, höchst hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 1
4. Vorsitzende der Kammer 4 durch Vorsitzenden der Kammer 1, hilfsweise durch Vorsitzenden der Kammer 3, höchst hilfsweise durch Vorsitzende der Kammer 2

Rechtspflegerinnen:

Frau Kraus,
Amtfrau

zuständig für: Kammer 2
Mahnverfahren und Verwaltung

Herr Fackert,
Amtmann

zuständig für: Kammern 1, 3 und 4

Die Rechtspfleger vertreten sich gegenseitig.

Leiterin der Service-Einheit:

Frau Harbecke

Mitarbeiterinnen der Service-Einheit:

Frau Heine
Frau Heise
Frau Hosenfeld
Frau Auth
Frau Möller
Frau Schmitt
Frau K. Vorndran
Frau Werner

Richterrat:

Herr Dylla

Pressesprecherin

Frau Schwarz

Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG:

Herr Dylla
Frau Bitterlich